



GEMEINDE EMSBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 138

"Emsbüren-West, Teil XI"



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichnerverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

- ##### I. Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
 - Flurstücksnummer
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgebäude, Garagen
- Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - Verkehrsfächen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen**
- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)
 - Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen** (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
In den Allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
 - Zulässige Grundfläche** (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche der in § 19 (4) Satz 1 Nr. 1. und 2 bezeichneten Anlagen nur bis zu 30% überschritten werden darf.
 - Zulässige Geschossfläche** (§ 20 BauNVO)
Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
 - Höhe baulicher Anlagen** (§§ 16 u. 18 BauNVO)
 - Höhenbezugspunkte**
a) Der zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (Ok.F.Fb.EG) maßgebliche Höhenbezugspunkt (HBP) (= 62,48 m ü.NHN) ist in der Planzeichnung mit Angabe der jeweiligen NHN-Höhenlage nachrichtlich dargestellt.
b) Der Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der max. zulässigen Traufenhöhe / Firsthöhe der Gebäude ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (Ok.F.Fb.EG).
 - Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens**
Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens = Ok. F.Fb. EG) darf die Höhe von 63,50 m ü. NHN nicht überschreiten.
 - Traufenhöhe** (gilt nur für die WA-Gebiete)
Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 4,20 m nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind untergeordnete Bauteile des Gebäudes (Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Frontspieße (Zwerchhäuser), Erker, Wintergärten, Terrassenüberdachungen sowie das WA1-Gebiet.
 - Firsthöhe der Gebäude WA- / WA1-Gebiete**
Innerhalb der WA-Gebiete darf die zulässige Firsthöhe der Gebäude, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (i. d. R. Firstoberkante) 9,00 m nicht überschreiten.
- Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - WA-Gebiete
Je Einzelhaus und Grundstück sind maximal zwei Wohnungen zugelassen. Bei Doppelhausbebauung ist je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig.
 - WA1-Gebiet
Je Einzelhaus und Grundstück sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

§ 2 Eingriffsregelung (gem. § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet. Der Ausgleich des Eingriffs in Höhe von 5.565 WE erfolgt außerhalb des Planungsraumes in dem Ersatzflächenpool der Gemeinde Emsbüren in der Gemarkung Bernte; Flur 2.

§ 3 Außer Kraft treten von Satzungen (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Emsbüren-West, Teil X“ außer Kraft, soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ erfasst wird.

§ 4 Garagen und Nebenanlagen / überbaubare Grundstücksfläche
(gem. §§ 12 u. 14 BauNVO i.V.m. § 23 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Fuß- und Radwegen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,0 m gegenüber der jeweils festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

B. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

- Bedachung der Gebäude**
 - Dachformen und Dachneigungen**
WA-Gebiet:
Zugelassen ist das Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und das gegeneinander höhenversetzte Pultdach. Die zulässige Dachneigung der Gebäude beträgt zwischen 35° (Mindestdachneigung) und 50° (maximale Dachneigung).
WA1-Gebiet:
Zugelassen ist das Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und das gegeneinander höhenversetzte Pultdach. Die zulässige Dachneigung der Gebäude beträgt zwischen 22° (Mindestdachneigung) und 50° (maximale Dachneigung).
Ausgenommen von den o.a. Regelung (WA- und WA1-Gebiete) sind Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO sowie untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Erker, Frontspieße, Balkonüberdachungen und Wintergärten.
 - Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Frontspieße und Erker**
Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Erker und Frontspieße sind zulässig, soweit diese 50 % der jeweiligen Gebäudeängenseite nicht überschreiten. Sie sind so zu errichten, dass
- vom Ortsgang ein Mindestabstand von 2,0 m;
- vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.
- Material und Farbgebung der Bedachung**
Die Gebäude sind mit Dachziegel oder Betondachsteinen mit der Farbgebung rot bis rotbraun, braun sowie dunkelgrau bis schwarz einzudecken.
Ausgenommen von dieser Regelung sind untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Erker, Frontspieße, Balkonüberdachungen sowie Wintergärten, Solaranlagen, Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 u. 14 BauNVO, soweit diese in Flachdachbauweise errichtet werden.
Photovoltaikanlagen sowie Anlagen, die der Wärmegewinnung dienen, sind zulässig.
- Fassaden der Gebäude**
Außenwandgestaltung der Gebäude
WA-Gebiet:
Die Fassaden der Gebäude sind mit Ziegelmauerwerk/Klinker zu errichten. Eine Kombination mit geputzten Außenwandteilen, Holzverkleidungen, Naturstein ist zulässig. Dabei darf der von dem Ziegelmauerwerk bzw. von dem Klinker abweichende Materialanteil 1/3 der Gesamtfassadenfläche des Gebäudes nicht überschreiten.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Garagen u. Carports sowie Nebengebäude, §§ 12 u. 14 BauNVO.
WA1-Gebiet:
Die Fassaden der Gebäude sind mit Ziegelmauerwerk/Klinker oder als Putzfassade oder in Kombination von beiden zu errichten.
Holzverkleidungen und Naturstein sind zulässig, wenn diese sich den o.a. Fassadenmaterialien unterordnen. Dabei darf der von dem Ziegelmauerwerk/Klinker bzw. der Putzfassade abweichende Materialanteil 1/3 der Gesamtfassadenfläche des Gebäudes nicht überschreiten.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Garagen u. Carports sowie Nebengebäude, §§ 12 u. 14 BauNVO.

C. Hinweise

- Immissionen aus der Landwirtschaft**
Die im Rahmen der ordnungsgemäßen Felderbewirtschaftung zwangsläufig auftretenden Geräusch-, Staub- und Geruchsmissionen - insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte sowie bei der Verwertung von Wirtschaftsdüngern - sind unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.
- Anforderungen des Artenschutzes** (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)
 - Baufeldräumung**
Die Baufeldräumung (Gebläseentfernung / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschleppen von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen.
 - Baumfällarbeiten**
Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten müssen ebenfalls außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Vor Fällmaßnahmen sind Bäume mit einem BHD > 50 cm auf großvolumige Höhlen und ggf. Fledermausbesatz hin zu untersuchen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.
- Lärm und Abgasmissionen**
 - Landesstraße L40 und Kreisstraße K 313**
Von der Landesstraße L40 und der Kreisstraße K 313 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
 - Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn**
Das Plangebiet befindet sich im An-/Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / NORDHORN RANGE. Durch den dortigen Übungsbetrieb ist insbesondere mit Fluglärm zu rechnen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber der Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.
- Denkmalpflege**
In dem Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archaische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archaische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05531) 44-0 zu erreichen.
 - Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

§ 5 Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

§ 6 Eingriffsregelung (gem. § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet. Der Ausgleich des Eingriffs in Höhe von 5.565 WE erfolgt außerhalb des Planungsraumes in dem Ersatzflächenpool der Gemeinde Emsbüren in der Gemarkung Bernte; Flur 2.

§ 7 Außer Kraft treten von Satzungen (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Emsbüren-West, Teil X“ außer Kraft, soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ erfasst wird.

§ 8 Garagen und Nebenanlagen / überbaubare Grundstücksfläche
(gem. §§ 12 u. 14 BauNVO i.V.m. § 23 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Fuß- und Radwegen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,0 m gegenüber der jeweils festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

§ 9 Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

§ 10 Eingriffsregelung (gem. § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet. Der Ausgleich des Eingriffs in Höhe von 5.565 WE erfolgt außerhalb des Planungsraumes in dem Ersatzflächenpool der Gemeinde Emsbüren in der Gemarkung Bernte; Flur 2.

§ 11 Außer Kraft treten von Satzungen (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Emsbüren-West, Teil X“ außer Kraft, soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ erfasst wird.

§ 12 Garagen und Nebenanlagen / überbaubare Grundstücksfläche
(gem. §§ 12 u. 14 BauNVO i.V.m. § 23 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Fuß- und Radwegen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,0 m gegenüber der jeweils festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

§ 13 Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

§ 14 Eingriffsregelung (gem. § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet. Der Ausgleich des Eingriffs in Höhe von 5.565 WE erfolgt außerhalb des Planungsraumes in dem Ersatzflächenpool der Gemeinde Emsbüren in der Gemarkung Bernte; Flur 2.

§ 15 Außer Kraft treten von Satzungen (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Emsbüren-West, Teil X“ außer Kraft, soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ erfasst wird.

§ 16 Garagen und Nebenanlagen / überbaubare Grundstücksfläche
(gem. §§ 12 u. 14 BauNVO i.V.m. § 23 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Fuß- und Radwegen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,0 m gegenüber der jeweils festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

§ 17 Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

Öffentliche Auslegung	
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.	
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.10.2018 bis 19.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	
Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.	
Emsbüren, den
Satzungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	
Emsbüren, den
Bekanntmachung	
Die Erteilung der Genehmigung / der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am	
Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.	
Emsbüren, den
Verletzung von Vorschriften	
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeschäftigt.	
Emsbüren, den	(SIEGEL)

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 138 „Emsbüren-West, Teil XI“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Emsbüren, den
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.05.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Emsbüren, den

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

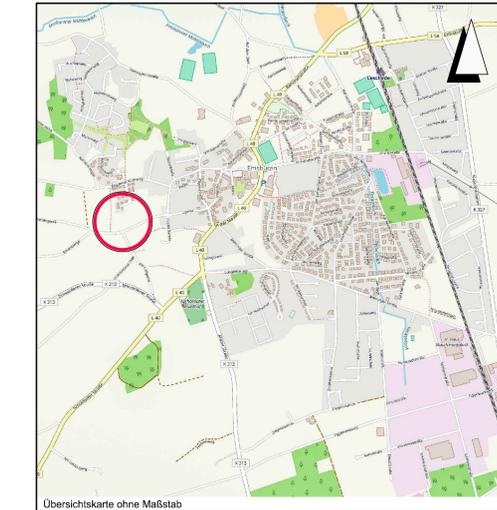
Landkreis Emsland
Gemeinde : Emsbüren
Flur : 008
Maßstab : 1:1000

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtzweckmäßige oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Az. L4-100/2018 Stand vom 03.07.2018).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den
(Siegel)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Lingen -



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG GmbH Markt-Care-Str. 4a • 49134 Wallerhorst Tel 05407/880-0 • Fax 05407/880-88 gez. J. Eversmann	Datum	Zeichen
gezeichnet		2018-12	Ni
geprüft		2018-12	Bec
freigegeben		2018-12	Ni

Plan-Nummer: H:\EMSB - GEO\217375\PLAENE\BP\bp_bplan-138_04_Ur - Abschrift.dwg(Abschrift)

GEMEINDE EMSBÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 138
"Emsbüren-West, Teil XI"

mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT Maßstab 1 : 1.000